

logische Beschreibung. Der der tschechischen Sprache unkundige Leser muß besonders auf die Seiten 110 ff. aufmerksam gemacht werden, wo der Hauptkodex beschrieben wird, sowie auf die Einteilung der Einzelabsätze, da die Edition selbst nicht die Foliierung angibt. Dasselbe trifft auf fünf wichtige Beilagen (S. 441–503) zu, die vollkommen ohne Quellenhinweise abgedruckt werden. Sie finden sich in der Einleitung versteckt: zu Nr. I. vgl. S. 53, zu Nr. II. S. 83 (beides aus der Hs. 1 des Stadtarchivs Brünn); zu Nr. III. vgl. S. 80 (Stadtbuch von Ungarisch Gredisch, jetzt im Mährischen Landesarchiv Brünn, sign. G 10, Nr. 773), zu Nr. IV. S. 130 (Wien ÖNB sign. 12 472) und V. S. 81 und Anm. 228 aus derselben Hs. wie Nr. III. Flodrs Edition ist sehr sorgfältig. Die Einzelfälle sind alphabetisch geordnet und bringen Unmengen von Informationen sowohl rechtlichen Charakters als auch über die Beziehungen innerhalb des Brünner Rechtssprengels (vgl. S. 76–78, wo die Adressaten der Rechtssprüche verzeichnet werden). Die Fortsetzungen sollten möglichst bald folgen.

Ivan Hlaváček

Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert. Kommentarband, hg. von Theodor Helmert-Corvey. Edition und Übersetzung von Wolfgang Fedders und Ulrich Weber. Mit Beiträgen von Wolfgang Fedders, Eckhard Freise, Dagmar Hüpper, Ulrike Lademesserschmied, Robert Peters, Heinrich Rütting, Wolfgang Schild, Olaf Schirmeister und Ulrich Weber, Bielefeld 1989, Verlag für Regionalgeschichte, ISBN 3-927085-90-1 bzw. ISBN 3-927085-X, 256 S. u. 12 Abb. (Kommentarband), 54 S. (Faksimile), DM 620 bzw. DM 1220. – Die verschiedenen Preisangaben der vorliegenden Faksimile-Ausgabe beziehen sich auf den Einband (Kalbs- bzw. Rindsleder). Die Publikation erschien zum 1200-jährigen Bestehen von Herford. Das prächtig ausgestattete Rechtsbuch im Kommunalarchiv der Stadt (Msc. 1), eine zwischen 1368 und 1376 entstandene mittelniederdeutsche Pergamenths., besitzt überregionale Bedeutung. Es dokumentiert die Rechte und Freiheiten der Bürger gegenüber dem Reich, dem Erzbischof von Köln als dem Reichsvogt sowie gegenüber der Äbtissin des reichsfreien Damenstifts als der Stadtherrin. Eine Teiledition des Textes (der außerdem in einer Hs. des Staatsarchivs Detmold von 1530 überliefert ist) wurde bereits 1819 vorgelegt, die erste vollständige Edition folgte 1828, und 1905 erschien eine kommentierte Neuedition einschließlich vollständiger Übersetzung. Die vorliegende Ausgabe will einmal „den mit der Lektüre mittelalterlicher Handschriften nicht Vertrauten an den Text heranzuführen“, zum andern soll „ein zuverlässiger, leicht normalisierter Text“ geboten werden. Bei der Übersetzung hat man sich bemüht, „die juristische Fachsprache dem modernen Sprachgebrauch behutsam anzupassen“. Zur weiteren Erschließung der Hs. wurden neben einem Register folgende Aufsätze beigezeichnet: Wolfgang Fedders und Ulrich Weber, Zur Edition und Übersetzung des Herforder Rechtsbuches (S. 107–110). – Dies., Zur Detmolder Handschrift des Herforder Rechtsbuches (S. 111–120). – Olaf Schirmeister, Glossar zu einigen im Herforder Rechtsbuch erwähnten Personen (S. 121–124). – Ders., Kommentar zu einigen im Herforder Rechtsbuch erwähnten geschichtlichen Ereignissen (S. 125–127). – Heinrich Rütting, Herford im 14. Jahrhun-